

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 1004 auszufüllen ist. Das Formblatt 1004 steht auf der Website des EPA (epo.org) zur Verfügung.

Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Erteilung einer allgemeinen Vollmacht an Vertreter vor dem Europäischen Patentamt (EPA): **zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte** im Sinne des Artikels 134 (1) und (8) EPÜ, Angestellte im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1 EPÜ und **Zusammenschlüsse von Vertretern** nach Regel 152 (11) EPÜ.

Handelt es sich bei der bevollmächtigten Person (nachfolgend "**der Bevollmächtigte**") um einen Angestellten, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so muss der Beteiligte, der die Vollmacht erteilt (nachfolgend "**der Vollmachtgeber**") in der Vollmacht selbst (im Feld für den Bevollmächtigten) oder in einem Begleitschreiben erklären, dass der Bevollmächtigte sein Angestellter ist. Zu dem in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ genannten Fall sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.

Verpflichtende Einreichung einer Vollmacht

Zugelassene Vertreter und Rechtsanwälte nach Artikel 134 (8) EPÜ sowie Zusammenschlüsse von Vertretern müssen eine unterzeichnete Vollmacht nur in den Ausnahmefällen nach Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit dem jeweiligen Artikel 1 der Beschlüsse des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten (ABI. EPA 2025, A45 bzw. A46) einreichen.

Hingegen müssen Angestellte nach Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ, die weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte sind, für die Vornahme von Verfahrenshandlungen in Verfahren vor dem EPA stets eine unterzeichnete Vollmacht einreichen oder auf die Registriernummer einer registrierten allgemeinen Vollmacht verweisen (Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit dem jeweiligen Artikel 2 der vorstehend genannten Beschlüsse des Präsidenten des EPA (ABI. EPA 2025, A45 und A46)).

Erlöschen der Vollmacht

Die allgemeine Vollmacht eines oder mehrerer Bevollmächtigter erlischt, sobald der Vollmachtgeber oder der betreffende Bevollmächtigte – nicht ein anderer Bevollmächtigter – dies dem EPA mitgeteilt hat.

Diese Mitteilung muss klar und eindeutig sein. Die bloße Einreichung einer neuen Vollmacht, in der der betreffende Bevollmächtigte fehlt, ist nicht ausreichend (Regel 152 (7) und (8) EPÜ).

Eine Vollmacht erlischt gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern nicht auf einem gesonderten Blatt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Regel 152 (9) EPÜ).

Bestellung und Vollmacht

Die Einreichung einer Vollmacht ist nicht das Gleiche wie die Bestellung eines Vertreters beim EPA für einen bestimmten Fall und impliziert daher nicht automatisch die Bestellung des bevollmächtigten Vertreters. Reichen Sie daher zusätzlich zu einer allgemeinen Vollmacht stets eine ausdrückliche Bestellung ein.

In Verfahren vor dem EPA werden alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen an den bestellten Vertreter übersandt (Regel 130 EPÜ). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten (nach Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ) werden die genannten Schriftstücke dem Beteiligten übersandt.

Seit 1. Dezember 2025: Registrierung allgemeiner Vollmachten nur noch für Angestellte

Seit 1. Dezember 2025 registriert das EPA allgemeine Vollmachten nur noch für Angestellte. Während Beteiligte weiterhin eine allgemeine Vollmacht einreichen können (z. B. mittels des Formblatts 1004), um zugelassene Vertreter, Rechtsanwälte und Zusammenschlüsse von Vertretern in Verfahren vor dem EPA zu bevollmächtigen, weist das EPA nur noch allgemeinen Vollmachten für Angestellte Registriernummern zu – siehe Mitteilung des EPA vom 7. Juli 2025 über die Registrierung allgemeiner Vollmachten und zugehörige neue Funktionen von MyEPO (ABI. EPA 2025, A47).

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 1004 "Allgemeine Vollmacht".

1. Vollmachtgeber

Geben Sie hier Namen und Anschrift sowie den Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe von Regel 41 (2) c) EPÜ ein:

“Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten.”

Mehrere Vollmachtgeber

Wird die Vollmacht von mehreren Beteiligten erteilt, sind die Daten der weiteren Vollmachtgeber auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Im Falle mehrerer Vollmachtgeber kann die allgemeine Vollmacht auch für die Vertretung nur eines oder einiger Vollmachtgeber(s) verwendet werden. Widerruft einer von mehreren Vollmachtgebern die allgemeine Vollmacht, so bleibt sie für die anderen Vollmachtgeber bestehen.

2. Bevollmächtigte(r)

Geben Sie hier Namen und Geschäftsanschrift des Bevollmächtigten wie vorstehend unter Ziffer 1 beschrieben ein. Bitte geben Sie hier auch an, um welche Art von Vertreter es sich handelt (zugelassener Vertreter, Rechtsanwalt, Angestellter oder Zusammenschluss von Vertretern).

Wird ein Zusammenschluss von Vertretern im Sinne von Regel 152 (11) EPÜ bevollmächtigt, so sind Name und Registriernummer des Zusammenschlusses anzugeben.

Mehrere Bevollmächtigte

Geben Sie die Daten (Name, Anschrift, Art des Vertreters) jedes weiteren Bevollmächtigten auf einem gesonderten Blatt an.

3. Umfang der Vollmacht (PCT, UP, Empfang von Zahlungen, Untervollmacht)

Eine allgemeine Vollmacht kann sich auf mehr als eine Anmeldung bzw. auf mehr als ein Patent erstrecken. Sie ermächtigt einen Vertreter, alle Verfahrenshandlungen für den bzw. die Vollmachtgeber vorzunehmen.

Die in dem Formblatt einzeln aufgeführten Befugnisse (zur Vertretung in PCT-Verfahren, zur Vertretung in Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sowie zum Empfang von Zahlungen und zur Erteilung einer Untervollmacht) müssen jedoch ausdrücklich durch Markieren der

entsprechenden Kästchen erteilt werden. Andere als diese Handlungen können nicht von einer allgemeinen Vollmacht ausgenommen werden. Das Formblatt 1004 kann auch für die Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht verwendet werden. Nutzen Sie das Formblatt 7004, um den Vertreter ausschließlich zur Vertretung in Einheitspatentverfahren zu ermächtigen.

Die Bestimmungen des EPÜ zur Vertretung gelten entsprechend für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung (Regel 20 (1) und (2) I) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz).

Auf Untervollmachten sind die Vorschriften des EPÜ über die Vollmacht anzuwenden (Artikel 133 (3) Satz 1 und Regel 152 EPÜ), wobei zu unterscheiden ist zwischen a) einer Einzeluntervollmacht (Regel 152 (2) Satz 2 EPÜ) und b) einer allgemeinen Untervollmacht (Regel 152 (4) EPÜ). Das Formblatt 1004 kann auch für die Erteilung einer allgemeinen Untervollmacht verwendet werden.

4. Unterschriften und Berechtigung der Vollmachtgeber

Vollmachten können durch eine eigenhändige Unterschrift, eine Faksimile-Signatur, eine alphanumerische Signatur oder eine digitale Signatur unter den vom EPA festgelegten Bedingungen authentifiziert werden – siehe Artikel 3 der oben genannten Beschlüsse des Präsidenten des EPA (ABI. EPA 2025, A45 und A46) und die Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 7. Juli 2025 über die Registrierung allgemeiner Vollmachten und zugehörige neue Funktionen von MyEPO (ABI. EPA 2025, A47)).

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er nach nationalem Recht, der Satzung einer juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht zur Unterschrift befugt ist. In jedem Fall anzugeben ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Es liegt in der Verantwortung des Vollmachtgebers, sicherzustellen, dass der Unterzeichnete nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt ist, die Vollmacht zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichneten zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.

III. Informationen über die Registrierung allgemeiner Vollmachten – nur für Angestellte nach Artikel 133 (3) EPÜ

Eine allgemeine Vollmacht kann verwendet werden, um alle Arten von Vertretern zu bevollmächtigen, die berechtigt sind, in Verfahren vor dem EPA zu handeln. Seit 1. Dezember 2025 dürfen jedoch nur noch Angestellte, die weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte sind, auf die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht verweisen, und das EPA stellt neue Registriernummern nur noch für allgemeine Vollmachten solcher Angestellten aus. In Verfahren vor dem EPA kann der Angestellte dann auf die Registriernummer der allgemeinen Vollmacht verweisen, anstatt die Vollmacht einzureichen.

Es kann auch Untervollmacht erteilt werden. Wenn diese von einer registrierten allgemeinen Vollmacht abgeleitet ist, wird sie unter derselben Nummer registriert.

Da eine Mitteilung über die Registrierung der allgemeinen Vollmacht nicht in die Akten der Anmeldung aufgenommen wird, für die der Bevollmächtigte als Vertreter bestellt ist oder bestellt wird, ist es unzulässig, in einer allgemeinen Vollmacht frühere Einzelvollmachten zu widerrufen.

Falls eine allgemeine Vollmacht eine frühere allgemeine Vollmacht ersetzen soll, muss deren Nummer angegeben werden.

Allgemeine Vollmachten, die Angestellte für alle vor dem EPA geführten Verfahren (d. h. EPÜ-, PCT- und UP-Verfahren) ermächtigen, können über MyEPO registriert werden (nähere Informationen enthält die MyEPO Funktionsbeschreibung). Als Alternative oder wenn die allgemeine Vollmacht nur bestimmte Verfahren abdeckt, kann die allgemeine Vollmacht unter Verwendung des Formblatts 1004 registriert werden, das an die Kundenbetreuung des EPA (epo.org/de/contact-us) zu senden ist.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen oder Ergänzungen im Standardtext des Formblatts 1004 keine rechtlichen Folgen vor dem EPA haben.